



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. September 2015

39. Jahrgang / Nr. 34

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

224. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der gemeinsamen Musikschule Beverstedt/Hagen vom 1. September 2015

225. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 2. September 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

224.

SATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der gemeinsamen Musikschule Beverstedt/Hagen vom 1. September 2015

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 19. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hagen im Bremischen betreibt gemeinsam mit der Gemeinde Beverstedt als gemeinnützige öffentliche Einrichtung eine Musikschule mit der Bezeichnung „Musikschule Beverstedt/Hagen“.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgabe der Musikschule besteht in der Vermittlung einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

Der Unterricht der Musikschule ist entsprechend dem Strukturplan in vier Stufen gegliedert: Grundstufe – Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe

Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

- Ziel der Grundstufe ist die Entwicklung und Schaffung einer allgemeinen elementaren musikalischen Grundbildung. Sie findet ihren Sinn in den vier Grundtatsachen: der Sensibilisierung, Musikalisierung, Kreativierung und Sozialisation. Sie dient außerdem der Vorbereitung auf den weiterführenden Instrumentalunterricht. Sie findet statt in der „Musikalischen Früherziehung“ für Vorschulkinder und der „Musikalischen Grundausbildung“ für 6 – 8-jährige.

- Ziel der Unterstufe ist die Bereitstellung der technischen Grundlagen auf dem jeweiligen Instrument, außerdem das Beherrschen der wesentlichen Grundinhalte der Musiklehre und die sorgfältige Schulung des Gehörs. Bei besonderer Begabung ist der Beginn des instrumentalen Unterrichts bereits während der Grundstufe möglich.
- Ziel der Mittelstufe ist die Erweiterung der Technik und der Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten. Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Ensemblespiel und bei besonderer Begabung die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben. In der Mittelstufe beginnt die Förderung der „Vorbereitenden Fachausbildung“.
- Die Oberstufe ist nur in besonderen Fällen erreichbar und durchführbar. Sie ist den Schülern vorbehalten, die ausreichend Begabung, Reife und Interesse für die musikalische Arbeit aufbringen.

§ 3 Unterrichtsziel

Ziel des Ausbildungsganges ist es, einerseits die Freude am Musizieren zu wecken und zu fördern, andererseits technisch, musikalisch, stilistisch und geistig einem Leistungsanspruch zu entsprechen. Musizieren ohne Leistung ist ein Widerspruch in sich: Jedes noch so anspruchslose Musizieren ist mit einer mehrfach differenzierten Leistung verbunden. Angesichts täglich zu hörender perfektionierter Leistungen erhöht sich auch der Eigenanspruch an Können und geschultem Geschmack – dieses Ziel kann aber nur durch eine planvolle, vielseitige Ausbildung erreicht werden.

Die Eltern sind aufgefordert, durch tätiges Interesse die Arbeit in der Musikschule zu unterstützen.

- **Ergänzungsfächer**
Fachschüler können zusätzlich zum Hauptfachunterricht an verschiedenen Arbeitskreisen teilnehmen. Die Arbeitskreise werden nach Bedarf und nach den gegebenen Möglichkeiten eingerichtet.
- **Veranstaltungen**
In regelmäßigen Abständen werden Vorspielstunden von den Schülern der Musikschule durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 5 Gebührengegenstand

Für die Erteilung von Musikunterricht erhebt die Gemeinden von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellerinnen/Antragstellern und Nutzerinnen/Nutzern eine monatliche Gebühr nach Maßgabe der Satzung.

gung wird bei vorliegenden Voraussetzungen nur gewährt, wenn Haus-
haltungsmittel noch zur Verfügung stehen. Maßgebend ist der Eingang des
Antrages bei der Gemeinde Hagen im Bremischen/Gemeinde Beverstedt.
Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die
Gewährung der Sozialermäßigung erfolgt frühestens ab dem ersten des
Monats der Antragstellung.

(4) Die Sozialermäßigung von 50 % wird gewährt, wenn ein aktueller
ALG II-Bescheid, ein Bescheid über den Bezug von Grundsicherung oder
Wohngeld im Original vorgelegt wird. In besonderen Härtefällen kann
auf Antrag eine Einkommensüberprüfung nach den Kriterien des ALG II
Bezugs erfolgen.

§ 13
Gebühr

(1) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach
dem besuchten Unterrichtsfach (s. Anlage Gebührenordnung).

(2) Der Besuch von Kooperationskursen in der verlässlichen Grundschule
(MFE und MGA) werden als Halbjahreskurse mit einer Gebühr von 33
Euro belegt.

Für den Besuch von Kooperationskursen im Instrumentalbereich werden
50 % der sonst üblichen Gebühr als Halbjahresgebühr fällig.

(3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfah-
ren.

(4) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann die
Gemeinde Hagen im Bremischen/Gemeinde Beverstedt die Teilnehme-
rin/den Teilnehmer von einem weiteren Besuch der Musikschule aus-
schließen.

§ 14
Familien- und Geschwisterermäßigung

Das Entgelt ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer
Kinder/Familienmitglieder eines Entgeltpflichtigen in der Musikschule
der Gemeinden Beverstedt/Hagen um 25 % für das zweite Familienmit-
glied, ab dem dritten Familienmitglied um 50 %. Die Ermäßigung erfolgt
immer im günstigsten Unterrichtsfach. Mehrere Ermäßigungen können
parallel gewährt werden.

§ 15
Mitwirkungspflicht

Bei Antrag auf Sozialermäßigung ist der Gebührenpflichtige verpflichtet
die Gemeinde Hagen im Bremischen zu informieren, wenn sich die Ein-
kommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. September
bis 31. August) verändern, wie z. B. der Wohngeldbezug, der Bezug von
ALG II oder der Bezug von Grundsicherung endet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung einschließlich Gebührenordnung tritt am 01.
September 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung einschließlich Gebührenordnung
vom 21. Juli 2014 außer Kraft.

Hagen, den 19. Mai 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
(L.S.) Gemeindebürgermeister

**Gebührenordnung
Der Musikschule Beverstedt-Hagen
Gemeinsame Musikschule der Gemeinden Beverstedt
und Hagen im Bremischen
(gültig ab dem 01. September 2015)**

U-Form	Beschreibung	Dauer in Min/ Woche	Monats- gebühr Tarif I
Grundfächer			
MFE	Musikalische Früherziehung	45	20 €** (s.Fußnote)
MGA	Musikalische Grundausbildung	45	25 €* (s.Fußnote)
Standardunterricht			
EU 30	Einzelunterricht pur	30	80,00 €
EU 45	Einzelunterricht pur	45	120,00 €
EU 45 (14täg.)	Einzelunterricht pur	22,5	60,00 €
PA 30	Unterricht in einer 2er-Gruppe	30	40,00 €
PA 45	Unterricht in einer 2er-Gruppe	45	60,00 €
GR 3	Unterricht in einer 3er-Gruppe	45	40,00 €
GR 4+	Unterricht ab einer 4er- Gruppe	45	32,00 €
Sonstige Gebühren			
ERG	Ergänzungsfächer ohne Hauptfach		20,00 €
KCH	Kinderchor		0,00 €
	Instrumentenleihgebühr		
	- im 1. und 2. Jahr		7,00 €
	- ab dem 3. Jahr		14,00 €
Kurse	Besondere Kursangebote werden gesondert ausgeschrieben.		

Tarif I: Gebühren für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige etc. 14-tägiger Unterricht ist in allen Unterrichtsformen möglich und wird anteilig berechnet.

* Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung werden für elf Monate in Monatsbeiträgen erhoben. Diese beträgt für die musikalische Früherziehung 21,81 € je Monat und für die musikalische Grundbildung 27,27 € je Monat. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei. In der Summe ergibt sich dann die entsprechende Jahresgebühr aus den o.g. Tarifen x 12 Monate.

(1) Unterricht für Erwachsene

Für Erwachsene wird der Unterricht der Musikschule als Einzelunterricht zu je 30 Minuten als Kurs zu je 10 Einheiten angeboten. Die Gebühr hierfür beträgt 193,00 EUR.

(2) Ermäßigungen

(a) Familienermäßigung

Familienermäßigung wird gewährt, wenn mindestens 1 Erwachsener und 1 Kind einer Familie Unterricht erhalten. Erwachsene ohne Kinder erhalten keine Ermäßigung.

Erwachsener 25 %

1. Kind 25 %

2. Kind und mehr 50 %

(b) Geschwisterermäßigung

2. Kind 25 %

3. Kind und mehr 50 %

Die Ermäßigungen werden jeweils auf das günstigere Fach gewährt.

(c) Sonstige Ermäßigungen

Mehrfachbelegung 25 %

Ermäßigung wird auf das günstigere Fach gewährt; gilt nicht für Erwachsene

Ermäßigung auf Grundpreise 50 %

Auch für Erwachsene; Sozialermäßigung. Muss bei der Musikschule beantragt werden.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 34 v. 24.9.2015 S. 229 -

225.

**ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2015 vom 2. September 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. November 2010 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 02. September 2015 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher Euro	erhöht um/ vermindert um Euro	neu fest- gesetzt auf Euro
1.1. der ordentlichen Erträge	467.000	0	467.000
1.2. der ordentlichen Aufwendungen	467.000	0	467.000
1.3. der außerordentlichen Erträge	0	0	0
1.4. der außerordentl. Aufwendungen	0	0	0
2. im Finanzhaushalt			
2.1. Einzahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	455.500	0	455.500
2.2. Auszahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	479.100	0	479.100
2.3. Einzahlungen für Investitionen	11.000	6.000	17.000
2.4. Auszahlungen für Investitionen	60.300	31.000	91.300
2.5. Einzahl. für Finanzierungstätigkeit	0	0	0
2.6. Auszahl. für Finanzierungstätigkeit	10.700	0	10.700

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Osterbruch, den 02. September 2015

(L.S.)

Gemeinde Osterbruch
von Spreckelsen
Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterbruch für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in der Zeit vom 28. September bis zum 6. Oktober 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln in Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Osterbruch, den 24. September 2015

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
